

TC Weyarn e.V.



SATZUNG

(Stand 24.02.2025)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Tennis – Club Weyarn "
- 1.2 Kurzbezeichnung: TC Weyarn
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Weyarn.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR 60231 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- 1.5 Der Verein führt das auf der Titelseite abgebildete Emblem, blau auf weißem Untergrund.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich sportliche Interessen. Er fördert den Tennissport und pflegt sportliche Fairness.
- 2.2 Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an
- 2.4 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren.
 - b) Instandhaltung der Spielplätze samt allen Geräten und Zubehör, Pflege der Außenanlagen (des Vereinsheimes).
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und dergleichen.
 - d) Aufbau und Pflege einer Jugendabteilung.
 - e) Nach Möglichkeit Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Tennislehrern.
 - f) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Aufwandsentschädigung darf den Maximalbetrag der jeweils gesetzlich gültigen Ehrenamtszuschale nicht übersteigen.
- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 3.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.8 Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach §3 (3.2) und den Aufwendungsersatz nach §3 (3.6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 4.3 Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- 4.4 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Antragstellern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen im Sinne des §2 dieser Satzung verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens 1 Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- 5.4 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 5.5 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- 5.6 In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 6 Gebühren, Umlagen, Beiträge, Arbeitsleistung

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 6.2 Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die aktuelle Version der Gebührenordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und findet sich auf der Home-Page des TC Weyarn in der Rubrik Mitgliederservice.
- 6.3 Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- 6.4 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen mit max. 10 Arbeitsstunden jährlich. Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrags (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden. Dieser darf das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.
- 6.5 Alle Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil oder entstehen Rücklastschriftkosten, kann das Mitglied mit einer Gebühr belegt werden. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren, Umlagen, Abgeltungsbeträge und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt. Der Verzug tritt bei kalendermäßig bestimmbareren Fälligkeitszeitpunkten ohne Mahnung ein.
- 6.6 Der Vereinsausschuss hat das Recht, Gebühren, Umlagen, Abgeltungsbeträge und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 6.7 Für Jugendliche, in der Ausbildung stehende oder erwerbslose ordentliche Mitglieder werden reduzierte Gebühren, Umlagen und Beiträge festgesetzt.
- 6.8 Der Jahresbeitrag als aktives Mitglied berechtigt zur Spielausübung für das laufende Jahr. Die Bezahlung muss jährlich im 1. Quartal erfolgen, um die Spielberechtigung zu erhalten. Entscheidet sich ein Mitglied während der Spielsaison zur Teilnahme am Spielbetrieb, so hat es bis zum 1. August den vollen und nach dem 1. August nur 50 % des Jahresbeitrags zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten.
- 7.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück. Ausgenommen von einer Rückerstattung sind die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und evtl. Spenden.
- 7.3 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) den Jahresbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassier
- d) maximal 2 Beisitzern

§ 10 Der Vereinsausschuss

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und bestehen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)
- b) dem Technischen Leiter
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung kann den Vereinsausschuss um weitere Funktionen ergänzen, wenn sie dies für erforderlich hält, z.B. um

- e) einen Breitensportwart
- f) einen Pressewart
- g) einen Vergnügungswart
- h) einen Beauftragten für Mitgliederwerbung
- i) einen Beauftragten für Sponsoring
- j) einen Jugendvertreter

Die Mitglieder des Vereinsausschusses außer a) können durch je einen Stellvertreter, der dann ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, ergänzt werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vereinsausschuss vakante Posten des Vereinsausschusses oder der Stellvertreter besetzen.

Zum Vereinsausschuss gehören auch die Ehrenvorsitzenden, falls solche gewählt worden sind.

Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vertretung, Geschäftsführung

- 11.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Durch Beschluss des Vereinsausschusses können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des §181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

11.2 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist Pflicht. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern es nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

11.3 Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (1) bleibt unberührt. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Entscheidung über Zuschüsse zum Spielbetrieb, Jugendtraining, etc. sowie Entscheidungen in Auslegungsfragen sowie Erlass näherer Bestimmungen zu Arbeitsdiensten, Mitgliedsstatus und dessen Änderungen, Platzordnung und Gastspieler-Modus, etc. Der Vorstand kann zur Umsetzung von Beschlüssen des Vereinsausschusses selbständig tätig werden und bedarf, mit Ausnahme der in §15 geregelten Aufgaben der Mitgliederversammlung, nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss legt in der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vor, der von ihr zu genehmigen ist und der maximal um 10 % überschritten werden darf.

11.4 Der 1. oder 2. Vorstand leitet die Sitzung des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorstand diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Sollte kein Vorstandsamt besetzt sein, so beruft der Kassier den Vereinsausschuss ein. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandes. Sollte kein Vorstand anwesend sein, so entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Ausschussmitgliedes. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist besonders darauf hinzuweisen.

11.5 Der Kassierer oder sein Stellvertreter verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung in Empfang. Sie haben die Zahlungen für Vereinszwecke im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.

- 11.6 Der Technische Leiter und sein Stellvertreter sind in technischer Hinsicht für sämtliche Aufgaben zur Errichtung und Erhaltung der Spielanlagen zuständig.
- 11.7 Der Sportwart und sein Stellvertreter sind für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb und die Einhaltung der Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung zuständig.
- 11.8 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb im Jugendbereich und insbesondere für die Förderung der Jugend im Verein zuständig.
- 11.9 Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt worden ist. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
- 11.10 Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedes, nicht 1. und 2. Vorstand, haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu benennen.

§ 12 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

Es können zusätzlich bis zu zwei Ersatzrevisoren gewählt werden, die in festgelegter Reihenfolge bei Ausscheiden der Revisoren deren Funktion übernehmen. Ist zum Prüfungszeitpunkt durch vorzeitiges Ausscheiden nur noch ein Kassenprüfer im Amt, so reicht auch dessen alleinige Prüfung aus. Ist kein Revisor mehr im Amt, so ist die Prüfung im Folgejahr zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a) den Spielausschuss,
- b) den Jugendausschuss,
- c) den Sportplatzausschuss,
- d) den Vergnügungsausschuss,
- e) den Ältesten- und Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und **Abberufung** der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Jahres durch einen Vorstand einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.TC-Weyarn.de) und Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich (per Post, per Fax oder E-Mail) beim Vereinsausschuss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang im Vereinsheim bekanntzugeben.
- 14.2 Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit das Gesetz und die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 14.4 Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Online-Versammlung, Video-Telefonkonferenz oder als Kombination der zuvor genannten Versammlungsarten durchgeführt werden.
- 14.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
3. Neuwahlen bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich der Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge),
5. Festsetzung der Gebührenordnung,
6. Festlegung der Spiel- und Platzordnung,
7. Satzungsänderungen,
8. Anträge des Vorstandes, der Vereinsausschussmitglieder oder der Mitglieder,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines oder einer Vereinsabteilung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. oder 2. Vorstand. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorstand diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Sind beide Vorstände verhindert, dann wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsvorsitzenden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 16.3 Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl verlangt.
- 16.4 Bei der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die größte Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

- 16.5 Bei der Wahl des 2. Vorstandes und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- 16.6 Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 17 Satzungsänderungen

- 17.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voller geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- 17.2 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 17.3 Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss satzungsgemäß eine neue Mitgliederversammlung, wie in § 13.1 beschrieben, einberufen werden. In der Einladung ist gesondert auf die vorgesehene Vereinsauflösung hinzuweisen. Diese 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 18.2 Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 18.3 Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach § 47 ff. BGB richten.
- 18.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 18.5 Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende Aktivvermögen des Vereins fällt der Gemeinde Weyarn mit der Maßgabe zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 18.6 Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Haftung

- 19.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 19.3 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Den Datenschutz regelt die Datenschutzerklärung des TC Weyarn, die Bestandteil des Aufnahmeantrags ist. Die Datenschutzerklärung kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Die aktuelle Version des Aufnahmeantrags findet sich auf der Home-Page des TC Weyarn in der Rubrik Mitgliederservice.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayer. Landesportverband in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.07.1974

und überarbeitet:

in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.11.1975.

in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.2009

in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.03.2011

in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.03.2025